

Sitzung vom 30. September 1992

2986. Motion

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 6. Juli 1992 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat ist eingeladen, eine Vorlage vorzulegen, durch welche das Unmittelbarkeitsprinzip im erstinstanzlichen Strafverfahren verwirklicht wird.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Unmittelbarkeit des Verfahrens bedeutet, dass das Gericht seinen Entscheid nur gestützt auf das eigene Wahrnehmen der Urteilsgrundlagen fällen darf. Dem Urteil darf somit ausschliesslich der Prozessstoff zugrunde gelegt werden, der in der Hauptverhandlung akustisch oder optisch produziert wird; der Angeklagte, die Zeugen und Auskunftspersonen werden in der Verhandlung (nochmals) einvernommen, Schriftstücke werden verlesen, Augenscheinobjekte und Örtlichkeiten durch das Gericht selbst besichtigt. Auf frühere, im Untersuchungsverfahren erstellte Einvernahmeprotokolle darf nicht abgestellt werden. Konsequenterweise darf an der Urteilsfällung ein Richter nur mitwirken, wenn er im Laufe der Hauptverhandlung den Prozessstoff vollständig persönlich aufgenommen hat; bei Richterwechsel ist die bisherige Hauptverhandlung zu wiederholen.

Demgegenüber darf im mittelbaren Verfahren ("Aktenprozess") zumindest teilweise auf Urteilsgrundlagen abgestellt werden, die im Untersuchungsverfahren zusammengetragen und dem urteilenden Gericht in Form von Akten, vorwiegend Protokollen, unterbreitet werden. Das Gericht stützt sein Urteil also teilweise auf Aussagen des Angeklagten, der Zeugen oder Sachverständigen, welche in der Untersuchung erhoben worden sind und ihm nicht mehr unmittelbar vorgetragen werden müssen. Die Hauptverhandlung beschränkt sich auf ergänzende Befragungen des Angeklagten und die Parteivorträge.

2. Als Vorteile des unmittelbaren Verfahrens fallen ins Gewicht: Der Richter urteilt gestützt auf die ihm direkt vorgetragenen oder vorgelegten Beweismittel; insbesondere vermag er die Aussagen von Zeugen und Experten direkt und nicht durch den Filter der Schrift oder des Protokolls zu würdigen. Die Zeugenaussage liegt ihm nicht in einer protokollierten Zusammenfassung vor, sondern im Original, das auch einen persönlichen Eindruck vom Zeugen und von seiner Glaubwürdigkeit erlaubt. Schliesslich verschafft die Tatsache, dass der Hauptakzent des Verfahrens auf der Hauptverhandlung vor dem Richter liegt, dem Angeklagten den Eindruck, dass hier und jetzt über seine Schuld oder Unschuld entschieden werde und nicht bereits aufgrund der Akten vorgefasste Meinungen den Ausschlag geben.

Diesen Vorteilen stehen gewichtige Nachteile gegenüber: Der Prozessstoff wurde bereits in der Untersuchung erarbeitet, so dass seine erneute Präsentation in der Hauptverhandlung eine prozessökonomisch schwer zu verantwortende Doppelspurigkeit darstellt. Umfangreiche Verfahren mit komplizierten Sachverhalten, in welchen zahlreiche Zeugen und Sachverständige zu befragen sind, beanspruchen unverhältnismässig viel Zeit, nicht selten mehrere Wochen; kommt noch dazu - wie dies in Wirtschaftsstraffällen der Normalfall ist -, dass Tausende von Aktenstücken produziert werden müssen, wird das Verfahren nahezu undurchführbar, weil neben dem erheblichen Zeitaufwand auch eine Überforderung des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens der Richter ins Gewicht fällt. Dazu kommt, dass Zeugen - und namentlich das Opfer - in einem (meist öffentlichen) Prozess nochmals auszusagen haben, was sie bereits vor der Polizei und dem Untersuchungsrichter deponiert haben; das kann nicht nur eine erhebliche psychische Belastung darstellen, sondern es

überfordert erfahrungsgemäss auch das Erinnerungsvermögen dieser Personen, so dass abweichende Aussagen die Wahrheitsfindung oft wesentlich erschweren. Abgesehen davon ist es fraglich, ob Aussagen in einer öffentlichen Hauptverhandlung in Anwesenheit von Publikum und Presse die Qualität der Beweiserhebungen immer gewährleistet.

3. Nach Art. 64^{bis} der Bundesverfassung sind die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung "wie bis anhin" Sache der Kantone; Vorschriften, das Verfahren nach dem Prinzip der Unmittelbarkeit auszugestalten, enthält weder die Bundesverfassung noch das weitere Bundesrecht. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention schreibt den Signatarstaaten keine bestimmte Verfahrensform vor.

4. Im zürcherischen Strafprozess ist das Unmittelbarkeitsprinzip im Verfahren vor Geschworenengericht weitgehend verwirklicht (§§ 232 ff. StPO).

Das erstinstanzliche Strafverfahren vor dem Einzelrichter, vor Bezirks- und Obergericht folgt indessen weitgehend dem Grundsatz der Mittelbarkeit, ebenso das Rechtsmittelverfahren vor Obergericht und Kassationsgericht. Der Richter fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung (§§ 284 und 276 StPO). Auf Antrag der Parteien (§ 280 StPO) oder wenn es das Gericht selbst als erforderlich betrachtet (§ 285 StPO), müssen Beweismittel in der Hauptverhandlung vorgeführt und z.B. Zeugen in der Hauptverhandlung einvernommen werden, auch wenn sie bereits im Untersuchungsverfahren zu Protokoll ausgesagt haben. Das Prinzip der Mittelbarkeit ist daher nicht rein ausgestaltet, sondern weist auch Züge des unmittelbaren Verfahrens auf.

5. Die verlangte Einführung des Unmittelbarkeitsprinzips im erstinstanzlichen Verfahren drängte sich nur auf, wenn sich die bisherige Regelung nicht bewährt hätte. Das ist jedoch, wie dies das Obergericht und die Bezirksgerichte bestätigen, nicht der Fall.

Prozesse, welche erstinstanzlich durch das Geschworenengericht durchgeführt werden (Kapitalverbrechen bei Nichtgeständigkeit, § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes, GVG), folgen ohnehin dem Unmittelbarkeitsprinzip. In allen andern Fällen, welche erstinstanzlich durch Einzelrichter, Bezirksgericht oder Obergericht beurteilt werden, besteht - wie erwähnt - die Regelung, dass das Gericht von sich aus oder auf Antrag der Parteien Beweis erheben, namentlich Zeugen (erstmalig oder nochmals) anhören kann (§§ 183 Abs. 2, 280 und 285 StPO). Diese Möglichkeit, von der die Gerichte in Zweifelsfällen ohne weiteres Gebrauch machen, besteht seit der Einführung des zweistufigen Verfahrens durch das revidierte GVG nahezu durchgehend in zwei Instanzen. Die Wahrheitsfindung, der die prozessualen Grundsätze zu dienen haben, ist damit hinreichend gesichert.

Die Einführung des Unmittelbarkeitsprinzips hätte nicht nur eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge, sondern wäre auch mit erheblichen Mehrkosten der Strafrechtspflege verbunden, die sich hauptsächlich bei den Bezirksgerichten auswirken würde. Es liegt auf der Hand, dass eine erneute personelle Aufstockung der Bezirksgerichte nötig wäre. Als Folge der Personalvermehrung ergäbe sich bei den meisten Gerichten ein zusätzlicher Bedarf an Büroräumen, Einrichtungen und Geräten. Ausserdem wären wegen längerer Belegung der Gerichtssäle für den einzelnen Fall zusätzliche Verhandlungsräume notwendig. Die Kosten baulicher Erweiterungen sind daher ebenfalls in Betracht zu ziehen. Dazu käme eine beträchtliche Steigerung der Ausgaben für Entschädigungen an amtliche Verteidiger, welche nach Stundenaufwand entschädigt werden. Die jährlichen Mehrkosten für Personal würden allein für das Bezirksgericht Zürich rund 24 Millionen Franken betragen; die weiteren Kosten für Sachmittel dürften sich ebenfalls in Millionenhöhe bewegen.

Die Einführung des Unmittelbarkeitsprinzips im erstinstanzlichen Verfahren würde eine Strafprozessreform darstellen, die sich nicht auf einzelne kleinere Korrekturen beschränken könnte, sondern einer Totalrevision nahekäme.

6. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Bedürfnis nach Einführung des unmittelbaren Verfahrens im erstinstanzlichen Strafprozess im Kanton Zürich nicht besteht. Diese wäre vielmehr mit erheblichem Mehraufwand und damit auch mit erheblichen Kosten verbunden, ohne dass die Qualität der Rechtsprechung angehoben werden könnte. Die Dauer der Verfahren würde in schwer verantwortbarer Weise verlängert, und gewisse grössere und kompliziertere Verfahren mit einer grossen Zahl von Zeugen, Experten und Urkunden - vorab Wirtschaftsstraffälle - wären praktisch undurchführbar.

Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion Daniel Vischer, Zürich, abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 30. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi